

199

Donnerstag, 29. Januar 1948.

Aussergerichtliche Untersuchung gegen
Herrn Parin und Konsorten, Mitarbeiter
der Schweizer Spende in Jugoslawien.

Politisches Departement. Antrag vom 21. Januar 1948.

I.

Am 5. August 1947 ermächtigte der Bundesrat das Politische Departement, Herrn Bundesrichter Theodor Abrecht mit der Durchführung einer aussergerichtlichen Untersuchung gegenüber den von den jugoslawischen Behörden der Spionagetätigkeit zugunsten einer ausländischen Macht angeklagten Missionsteilnehmern der Schweizer Spende in Jugoslawien zu beauftragen. Die Untersuchung sollte dabei besonders über folgende Punkte Klarheit schaffen:

- a) Sind die von den jugoslawischen Behörden vorgebrachten Klagen begründet?
- b) Haben die Angeschuldigten sonstwie dem Ansehen der Schweiz geschadet?
- c) Ist ein Verschulden nachweisbar, welche Sanktionen oder disziplinarischen Massnahmen sollen den Angeklagten gegenüber ergriffen werden?

II.

Herr Bundesrichter Abrecht hat seine Untersuchung am 31. Dezember 1947 abgeschlossen und seinen Bericht dem Politischen Departement zuhanden des Bundesrates unterbreitet. Diesem Bericht wird zusammenfassend folgendes entnommen:

1. Die Grundlage für die Untersuchung bildete ein "extrait d'un procès-verbal dressé par les autorités yougoslaves", in welchem die den Angeklagten gegenüber erhobenen Anschuldigungen einzeln aufgeführt sind.

2. Die Untersuchung wurde dadurch erschwert, dass kein Untersuchungsmaterial der jugoslawischen Behörden zur Verfügung stand und die Kläger zur Sache nicht einzuvernehmen waren. Im übrigen wurden alle zugänglichen wesentlichen Auskunftsquellen erschöpfend benutzt.

Zu diesem Punkt wird folgendes ausgeführt:

Die Untersuchung musste durchgeführt werden, ohne dass Einzelheiten bezüglich der Anklagen seitens der jugoslawischen Behörden erhalten werden konnten; durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Belgrad wurde allerdings das jugoslawische Aussen-Ministerium am 10. Oktober 1947 ersucht, gewisse ergänzende Auskünfte zu erstatten. Es wurde hauptsächlich um Bekanntgabe gebeten, ob das Verfahren gegen die jugoslawischen Angeschuldigten, die ebenfalls in

- 2 -

die Angelegenheit verwickelt waren, abgeschlossen sei. Ferner wurden die jugoslawischen Behörden darum angegangen, gegebenenfalls Beweismittel für die gegenüber den Mitarbeitern der Schweizer Spende zur Last gelegten Handlungen beizubringen und im allgemeinen die Bitte formuliert, in irgend einer andern Weise etwas zur Aufklärung beizutragen.

Nachdem Herr Minister Zellweger zu verschiedenen Malen um die erbetenen Präzisierungen nachgesucht hatte, teilte das jugoslawische Aussen-Ministerium dem schweizerischen Gesandten am 20. Dezember lediglich mit, dass die bereits bekannten Anklagen gegen die Mitglieder der Schweizer Spende im Verlaufe des Prozesses gegen die jugoslawischen Mitangeklagten bestätigt worden seien.

Herr Abrecht, der sich im Verlaufe der Untersuchung vorbehalten hatte, dieselbe eventuell auf neuer Basis wieder zu beginnen, hat unter diesen Umständen darauf verzichtet.

3. Was die einzelnen Punkte, auf welche der Bundesrat besonderen Wert legte, anbetrifft, wird ausgeführt:

- a) Die von den jugoslawischen Behörden vorgebrachten Klagen sind nicht begründet;
- b) Die Angeschuldigten haben dem Ansehen der Schweiz nicht geschadet;
- c) Es ist bei den Angeklagten kein Verschulden nachweisbar.

Dazu wird im Einzelnen noch folgendes ausgeführt: Bei einer extensiven Interpretation des jugoslawischen Gesetzestextes, auf welchen sich die Anklage teilweise stützt - und dies wird von den jugoslawischen Gerichten offenbar gemacht - können die von zwei Missionsmitgliedern der Schweizer Spende gesammelten Informationen über die wirtschaftliche Lage des Landes objektiv als Widerhandlung gegen die entsprechende Bestimmung aufgefasst werden. Aber abgesehen, dass eine derartig extensive Interpretation zu weit zu gehen scheint, kommt die Untersuchung ausserdem zum Schluss, dass bei den genannten Personen kein strafrechtlich relevantes subjektives Verschulden vorliegt.

4. Disziplinarische Massnahmen sind gegenüber den Angeklagten nicht zu ergreifen.

5. Die Untersuchung hat ferner gezeigt, dass das von den jugoslawischen Behörden gegenüber den Missionsteilnehmern genährte Misstrauen teilweise aus dem Grund entstand, weil gewisse Mängel in der Planung und Organisation seitens der Schweizer Spende bestanden. Insbesondere verursachten viele verspätete Materiallieferungen den Missionen viel Unannehmlichkeiten. Auf der andern Seite ist der untersuchende Richter zur Auffassung gelangt, dass die Beschuldigten sowie auch die übrigen Mitglieder der Schweizermission dem Ansehen der Schweiz nicht nur nicht schaden, sondern im Interesse der schwer heimgesuchten Bevölkerung Jugoslawiens und teilweise unter ausserordentlich schwierigen Bedingungen ihr Bestes geleistet haben. Sie verdienen deshalb den Dank der Schweiz und auch Jugoslawiens.

- 3 -

Auf Grund vorstehender Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und Herrn Bundesrichter Abrecht für die Durchführung der Untersuchung Dank ausgesprochen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, der Schweizer Spende vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.
3. Das Politische Departement wird weiterhin gebeten, die Gesandtschaft in Belgrad über das Untersuchungsergebnis zu informieren und die Gesandtschaft zu ersuchen, den jugoslawischen Behörden in der ihr geeignet erscheinenden Form die Schlussfolgerungen bekanntzugeben, zu welchen die Untersuchung gekommen ist.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, zusammen mit der Schweizer Spende den Angeschuldigten das Ergebnis der Untersuchung in Bezug auf die gegen jeden Einzelnen erhobenen Klagen zu geben.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

